

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb
der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Wirtschaftsjahr 2021

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31. Dezember 2021

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
DESSAU-ROßLAU

**"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Erigentlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.211,00			22.924,00
2. Geleistete Anzahlungen	29.711,92	46.922,92		0,00
				22.924,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.122.763,18		8.263.054,18	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	511.385,00		520.476,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.064,77		0,00	
		8.656.232,95	8.783.530,18	8.806.454,18
B. Umlaufvermögen			8.703.155,87	
I. Vorräte		4.784,87		5.999,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	162.541,77			413.406,57
2. Forderungen an die Gemeinde/verbundene Unternehmen	29.614,26		139.105,46	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	46.791,79	258.947,82	15.025,01	567.537,04
		1.889.842,14	2.153.574,83	1.834.695,84
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			45.193,75	48.410,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten			10.901.924,45	11.262.997,44

Passiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital				
Kapitalrücklage			7.931.682,70	7.938.206,07
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			2.338.770,00	2.394.036,00
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			325.412,21	329.860,68
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 49.233,74 (Vorjahr: EUR 191.235,80)		49.233,74		191.235,80
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/verbundenen Unternehmen		153.994,04		272.251,68
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 153.994,04 (Vorjahr: EUR 272.251,68)				
3. Sonstige Verbindlichkeiten		100.888,51		135.054,77
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 93.768,65 (Vorjahr: EUR 100.158,04) davon aus Steuern: EUR 91.352,23 (Vorjahr: EUR 88.150,11)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 926,38 (Vorjahr: EUR 897,66)				
E. Rechnungsabgrenzungsposten			304.116,29	598.542,25
			1.943,25	2.362,54
			10.901.924,45	11.262.997,44

**"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

		2021	2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		9.902.883,62	9.360.281,41
2. Sonstige betriebliche Erträge		202.052,12	565.919,87
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	266.343,63		221.012,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	462.138,95		481.688,75
		728.482,58	702.701,56
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.132.021,39		6.140.719,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 224.347,70 (Vorjahr: EUR 217.532,59)	1.516.211,05		1.471.300,44
		7.648.232,44	7.612.019,49
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		320.742,66	274.471,84
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.423.026,13	1.343.724,55
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.177,70	9.927,49
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	1.395,30
9. Ergebnis nach Steuern		-6.370,37	1.816,03
10. Sonstige Steuern		153,00	153,00
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-6.523,37	1.663,03
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		8.008,22	1.481,51
13. Einstellung in die Kapitalrücklage		1.484,85	3.144,54
14. Bilanzgewinn		0,00	0,00

KITA-Verbund, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow

Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

	2021		2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Periodenergebnis		-6.523,37		1.663,03
+ Abschreibungen	320.742,66		274.471,84	
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-4.438,37		44.481,81	
- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-82.857,00		-51.358,08	
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte	1.214,91		-377,04	
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	221.244,57		-297.238,77	
-/+ Zunahme/ Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-27.783,92		7.932,30	
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-141.943,75		128.827,65	
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-34.556,08		-272.090,53	
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	20,00		1.006,75	
		251.643,02		-164.344,07
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		245.119,65		-162.681,04
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-34.709,92		-2.972,00	
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-182.754,43		-1.105.367,31	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-217.464,35		-1.108.339,31
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	27.591,00		1.033.000,00	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		27.591,00		1.033.000,00
Netto-Zunahme/Abnahme des Finanzvermögens		55.246,30		-238.020,35
Barvermögen am Beginn des Wirtschaftsjahres		1.834.595,84		2.072.616,19
Barvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres		1.889.842,14		1.834.595,84

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2021

Anhang

für 2021

des

„KITA-Verbund“,
Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	3
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
2.1. Bilanzierungsmethoden	4
2.2. Bewertungsmethoden	4
3. Angaben zu Posten der Bilanz	5
3.1. Anlagevermögen	5
3.2. Anlagespiegel	6
3.3. Umlaufvermögen	9
3.4. Rechnungsabgrenzungsposten	9
3.5. Stammkapital	9
3.6. Rücklagen	10
3.7. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	11
3.8. Rückstellungen	11
3.9. Verbindlichkeiten	12
4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse	12
4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
5. Sonstige Angaben	13
5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
5.2. Finanzinstrumente	13
5.3. Arbeitnehmer	13
5.4. Gesamtbezüge	13
5.5. Abschlussprüferhonorar	14
5.6. Nachtragsbericht	14
5.7. Organe	15
5.8. Ergebnisverwendung	16

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2021

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der „KITA-Verbund“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow hat seinen Sitz im Adolf-Grimme-Ring 10 in 14532 Kleinmachnow.

Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV), sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung für den „KITA-Verbund“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, vom 10.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 16/2009 am 23.12.2009) geführt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen der EigV beachtet. Gemäß § 21 Abs. 1 EigV ist der Jahresabschluss von Eigenbetrieben stets nach den Grundsätzen aufzustellen, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzrechnung und den Anhang (einschließlich Anlagespiegel und Rücklagenspiegel). Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde die Anhangsangabe gewählt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Ein Lagebericht wird auf Grundlage des § 21 Abs. 2 EigV erstellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften (§ 21 Abs. 1 EigV). Postenzusammenfassungen werden nicht vorgenommen. Das Gliederungsschema der Bilanz ist entsprechend § 265 Abs. 5 HGB und § 22 Abs. 1 EigV ergänzt um die Posten „Forderungen an die Gemeinde/verbundene Unternehmen“, und „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / verbundenen Unternehmen“ und „Sonderposten für Zuschüsse und Zulaugen“.

Wurden in der Vergangenheit steuerliche Vergünstigungen in der Handelsbilanz ausgewiesen, besteht nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB die Möglichkeit, diese Posten unter Anwendung der für die geltenden Vorschriften in der bis zum 28.05.2009 geltenden Fassung beizubehalten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2021

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden. Das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde beachtet.

Planmäßige Abschreibungen wurden bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorgenommen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Investitionszuschüsse wurden unter dem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen ausgewiesen (§ 23 Abs. 3 EigV).

Die Bilanz wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

2.2. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den GoB (insbesondere Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip und allgemeines Vorsichtsprinzip, Prinzip der Einzelbewertung, Grundsatz der Periodenabgrenzung und Going-Concern-Grundsatz).

In 2009 erfolgte erstmals für Gegenstände des Anlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden, die Bildung von Festwerten (§ 240 Abs. 3 HGB).

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

3. Angaben zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung der immaterielle Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen wird auf den Anlagespiegel auf den Seiten 6 ff. verwiesen.

3.1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bilanziert. Zinsen für Fremdkapital werden nicht aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear. Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu € 800,00 werden nach den gesetzlichen Vorgaben sofort abgeschrieben (§ 6 Abs. 2 EStG).

Die wesentlichen Abschreibungsdauern für das Sachanlagevermögen sind:

- Bauten von 21 bis 62 Jahre;
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von 3 bis 10 Jahre.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung getragen. Soweit die Gründe für derartige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Berichtsjahr wurden weder Zuschreibungen noch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Gemeinde Kleinmachnow hat ihrem Eigenbetrieb in den Vorjahren die ursprünglich in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude, die für den Betrieb der Kitas erforderlich sind, mit der Maßgabe überlassen, die Grundstücke und Gebäude zu aktivieren und den Gegenwert in die Kapitalrücklage (vgl. Punkt 3.6) einzustellen.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem folgenden Anlagespiegel zu entnehmen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
 Kleinmachnow

Anhang für 2021

3.2. Anlagespiegel

	Anlagenmachweis				
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten		Abgänge		
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Umgliederungen	Stand 31.12.2021	
€	€	€	€	€	
Anlagevermögen					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	69.592,59	4.998,00	0,00	0,00	74.590,59
2. geleistete Anzahlungen	0,00	29.711,92	0,00	0,00	29.711,92
	69.592,59	34.709,92	0,00	0,00	104.302,51
II. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	10.143.608,38	70.666,25	0,00	0,00	10.214.274,63
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.660.106,06	90.023,41	0,00	37.548,33	1.712.581,14
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	22.064,77	0,00	0,00	22.064,77
	11.803.714,44	182.754,43	0,00	37.548,33	11.948.920,54
	11.873.307,03	217.464,35	0,00	37.548,33	12.053.223,05

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
 Kleinmachnow

Anhang für 2021

	Anlagevermögen					
	Anlagevermögen		Anlagennachweis			
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Umgliederungen	Abschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2021
€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	46.668,59	10.711,00	0,00	0,00	0,00	57.379,59
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>46.668,59</u>	<u>10.711,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>57.379,59</u>
II. Sachanlagen						
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	1.860.554,20	210.937,25	0,00	0,00	0,00	2.071.491,45
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.139.630,06	99.094,41	0,00	0,00	37.528,33	1.201.196,14
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>3.020.184,26</u>	<u>310.031,66</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>37.528,33</u>	<u>3.292.687,59</u>
	<u>3.066.852,85</u>	<u>320.742,66</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>37.528,33</u>	<u>3.350.067,18</u>

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
 Kleinmachnow

Anhang für 2021

	Anlagennachweis					
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2021 €	kumulierte Ab- schreibungen 31.12.2021 €	Buchwert 31.12.2021 €	Buchwert Vorjahr €	durchschnitt- licher AfA-Satz %	durchschnitt- licher Restbuchwert %
Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnli- che Rechte und Werte sowie Lizen- zen an solchen Rechten und Werten	74.590,59	57.379,59	17.211,00	22.924,00	14,36	23,07
2. geleistete Anzahlungen	29.711,92	0,00	29.711,92	0,00	0,00	100,00
	<u>104.302,51</u>	<u>57.379,59</u>	<u>46.922,92</u>	<u>22.924,00</u>	<u>10,27</u>	<u>44,99</u>
II. Sachanlagen						
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	10.214.274,63	2.091.491,45	8.122.783,18	8.263.054,18	2,07	79,52
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.712.581,14	1.201.196,14	511.385,00	520.476,00	5,79	29,86
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.064,77	0,00	22.064,77	0,00	0,00	100,00
	<u>11.948.920,54</u>	<u>3.292.687,59</u>	<u>8.656.232,95</u>	<u>8.783.530,18</u>	<u>2,59</u>	<u>72,44</u>
	<u>12.053.223,05</u>	<u>3.350.067,18</u>	<u>8.703.155,87</u>	<u>8.806.454,18</u>	<u>2,66</u>	<u>72,21</u>

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

3.3. Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ggf. unter Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig. Der Ansatz erfolgte zum Nennwert.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

3.4. Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 HGB Ausgaben ausgewiesen, die erst nach dem Abschlussstichtag Aufwand darstellen. Ausgewiesen werden im Wesentlichen vorausgezahlte Beträge für die Tagespflege i.H.v. T€ 33,8 (Vorjahr: T€ 35,3) sowie für das Nutzungsentgelt für die Brandmeldeanlage im Hort „Wirbelwind“ i.H.v. T€ 6,0 (Vorjahr: T€ 8,3).

3.5. Stammkapital

Gemäß § 3 der Betriebssatzung wird unter Verweis auf § 10 Abs. 3 EigV von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

3.6. Rücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen am Bilanzstichtag € 7.931.682,70 und haben sich wie folgt entwickelt:

	€	€
a) Kapitalrücklage (allgemein)		
Stand 01.01./31.12.2021		7.873.077,11
b) Kapitalrücklage (Spenden)		
Stand 01.01.2021	13.228,96	
Entnahme	- 8.008,22	
Zuführung	<u>1.484,85</u>	
Stand 31.12.2021		6.705,59
c) Kapitalrücklage (Tagespflege)		
Stand 01.01./31.12.2021		<u>51.900,00</u>
		<u>7.931.682,70</u>

Die Kapitalrücklage (allgemein) wurde von der Gemeinde erbracht. Sie resultiert aus der Übertragung des Anlagevermögens, insbesondere der Grundstücke und Gebäude auf den KITA-Verbund.

In der Kapitalrücklage (Spenden) werden die von Dritten (Eltern, Firmen etc.) gespendeten Geldbeträge eingestellt, die noch nicht verbraucht wurden.

In Vorbereitung der Übernahme der Verwaltung und Betreuung der Kindertagespflege zum 01.01.2009 leistete die Gemeinde bereits im Jahr 2008 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage (Tagespflege) des KITA-Verbundes i.H.v. T€ 51,9. Dieser Betrag wird dauerhaft als Zwischenfinanzierung benötigt, da der Landkreis die entstandenen Aufwendungen erst rückwirkend erstattet. Solange der KITA-Verbund im Auftrag der Gemeinde Kleinmachnow diese Aufgaben wahrnimmt, verbleibt dieser Betrag in den Rücklagen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

3.7. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

In den Jahren 2009 bis 2021 hat die Gemeinde dem KITA-Verbund Investitionszuschüsse i.H.v. insgesamt T€ 2.972,1 gewährt. Diese werden als Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen passivisch ausgewiesen und über die Laufzeit von 5 bis 50 Jahren erfolgswirksam aufgelöst. Im Berichtsjahr erhielt der KITA-Verbund Zuschüsse für die Sanierung der Villa "Lustig" i.H.v. insgesamt T€ 27,6. Der Auflösungsbetrag in 2021 beträgt T€ 82,9 (Vorjahr: T€ 51,4).

3.8. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2021 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand am 31.12.2021 €
Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses	9.000,00	7.854,83 (V) 1.145,17 (A)	9.000,00	9.000,00
Jahresabschlussstellung und Beratung	15.500,00	15.484,16 (V) 15,84 (A)	15.500,00	15.500,00
Versicherungen	900,00	812,62 (V) 87,38 (A)	10.200,00	10.200,00
Urlaubsansprüche Beschäftigte	75.372,84	17.613,69 (V)	5.879,85	63.639,00
Altersteilzeit	59.263,14	28.172,87 (V)	39.775,57	70.865,84
Rückstellung für Aufbewahrung Mehrarbeit Beschäftigte	57.198,00	0,00 (V)	0,00	57.198,00
	29.352,69	88,30 (V)	10.086,32	39.360,71
Nachzahlung Gehalt	46.715,25	45.715,56 (V) 999,69 (A)	0,00	0,00
ausstehende Abrechnung Gemeinde bzw. verbundene Unternehmen	36.548,66	13.085,88 (V) 20.414,12 (A)	56.600,00	59.648,66
	329.850,58	128.827,91 (V) 22.662,20 (A)	147.051,74	325.412,21

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2021

3.9. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/verbundenen Unternehmen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Sicherheiten für die Verbindlichkeiten werden nicht gestellt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde i.H.v. T€ 154,0 handelt es sich im Wesentlichen (T€ 125,3) um Verbindlichkeiten aus zu viel gezahlten Betriebskostenzuschüssen der Gemeinde für 2021.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Beachtung der EigV erstellt.

4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgliedert. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lagebericht Seite 5.

Zusammensetzung:

	2021 €	Vorjahr €
Zuschüsse öffentliche Hand	7.939.492,87	7.471.271,88
Elternbeiträge	1.384.621,18	1.297.538,70
Essengeld	180.122,28	160.874,72
Tagespflege	397.248,78	425.551,77
Sonstige Erlöse	1.398,51	5.044,34
	<u>9.902.883,62</u>	<u>9.360.281,41</u>

4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen i.H.v. T€ 82,9 (Vorjahr: T€ 51,4) werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus den abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen bestehen finanzielle Verpflichtungen in den folgenden Jahren i.H.v. T€ 1.413,9 (Vorjahr: T€ 1.471,4).

Seit dem 01.01.1997 besteht eine Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungswerk Brandenburg – Zusatzversorgungskasse. Damit verbunden ist eine Betriebsrentenzusage. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen 2021 T€ 6.468,6 (Vorjahr: T€ 6.308,1). Die Umlage betrug 1,10 %, der Zusatzbeitrag betrug 4,8 % (davon Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 2,4 %). Der Zusatzbeitrag für 2021 beträgt T€ 310,5, die Umlagen T€ 71,2.

Weitere finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen oder vermerkt sind und für die Beurteilung der finanziellen Lage von Bedeutung sind, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

5.2. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

5.3. Arbeitnehmer*Innen

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres beschäftigten Arbeitnehmer*Innen beträgt 155 davon männlich 23, weiblich 132; im Vorjahr: 157 davon männlich 22, weiblich 135. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lagebericht Punkt 2.2.3.

5.4. Gesamtbezüge

Hinsichtlich der Bezüge der Werkleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen. An die Mitglieder dieses Werksausschusses wurden im Berichtsjahr Sitzungsgelder i.H.v. € 1.520 (Vorjahr: € 1.480) gezahlt.

Organmitgliedern wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2021

5.5. Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer i.H.v. T€ 9,0 (Vorjahr: T€ 9,0) ist ausschließlich für die Abschlussprüfung bestimmt.

5.6. Nachtragsbericht

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 begann in ganz Europa der Zustrom von Geflüchteten. Nach Aufnahme bzw. Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist es das Ziel des KITA-Verbundes, den Familien schnell und unbürokratisch eine Aufnahme ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Aktuell liegen dem KITA-Verbund neun Anfragen vor. Kinder aus der Ukraine, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, nehmen - wie alle anderen Kinder im Land Brandenburg - an der öffentlichen Finanzierung teil. Es ist noch nicht abzusehen, wie viele Kinder Geflüchteter zukünftig Betreuung benötigen und für welchen Zeitraum sie in Betreuung bleiben. Zu klären sind außerdem der weitere Platz- und Personalbedarf, falls die derzeit vorhandenen Kapazitäten in den Einrichtungen nicht ausreichen. Momentan kann nicht eingeschätzt werden, wie sich die Lage weiterentwickelt und welche Auswirkungen sich auf den Haushalt des KITA-Verbundes ergeben.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Anhang für 2021

5.7. Organe

Nach § 4 der Betriebssatzung sind Organe des KITA-Verbundes die Gemeindevertretung, der Werksausschuss und die Werkleitung.

Zur Werkleiterin ist Frau Susanne Feser bestellt worden.

Der Werksausschuss wurde 2019 neu gewählt. Er setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung aus 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 Beschäftigtenvertretern zusammen:

Gemeindevertreter/-innen

Frau Kathrin Heilmann, (Vorsitzende),
Lehrerin/Beamtin/Staatliches Schulamt,
Frau Friederike Linke, (stellv. Vorsitzende),
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Büroleiterin/Deutscher Bundestag,
Frau Astrid Winde,
Sachbearbeiterin Abgeordnetenbüro Deutscher Bundestag,
Frau Alexandra Pichl,
Landesvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg,
Herr Max Steinacker,
Diplom-Volkswirt im Ruhestand,
Frau Nicole Roß,
Rentnerin.

Beschäftigtenvertreter/-innen

Frau Bärbel Gringmuth,
Leiterin Kita "Waldhäuschen", KITA-Verbund Kleinmachnow,
Frau Heike von Gagern,
Leiterin Kita "Ameisenburg", KITA-Verbund Kleinmachnow,
Frau Anke Kassek,
stellv. Leiterin Kita "Am Seeberg", KITA-Verbund Kleinmachnow.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

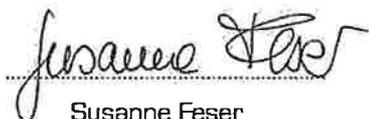
Anhang für 2021

5.8. Ergebnisverwendung

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde von der Gemeindevertretung am 22.06.2021 mit Beschluss DS-Nr. 055/21 festgestellt; er weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 1.663,03 und einen Bilanzgewinn i.H.v. € 0,00 aus. Der Werkleiterin wurde mit Beschluss DS-Nr. 056/21 für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. € 6.523,37 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i.H.v. € 1.663,03) ab. Unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einstellungen in die Rücklagen wird ein Bilanzgewinn i.H.v. € 0,00 ausgewiesen.

Kleinmachnow, den 28.03.2022



Susanne Feser
Werkleiterin KITA-Verbund

Anlagen

Anlage 1

INHALT	Seite
1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS	2
1.1 GESCHÄFTSMODELL	2
1.2 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	3
1.3 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	3
2. WIRTSCHAFTSBERICHT	3
2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION – DARSTELLUNG DER LAGE	3
2.1.1 Geschäftsverlauf	3
2.1.2 Entwicklung der Anzahl der durchschnittlich pro Jahr betreuten Kinder	5
2.1.3 Entwicklung der Einnahmen bei den Elternbeiträgen	5
2.2 ERTRAGSLAGE	7
2.2.1 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2021 im Vergleich zum Vorjahr	7
2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge	11
2.2.3 Personalaufwand	12
2.2.4 Abschreibungen	18
2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	18
2.3 FINANZLAGE	20
2.3.1 Allgemein	20
2.3.2 Die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und mit verbundenen Unternehmen	20
2.4 VERMÖGENSLAGE	23
2.4.1. Vermögensstruktur	23
2.4.2. Kapitalstruktur	28
3. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	31
3.1 Änderungen in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten	32
3.2 Chancen und Risiken	33

1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1.1 GESCHÄFTSMODELL

Der KITA-Verbund Kleinmachnow wird seit dem 01.07.1991 als Eigenbetrieb der Gemeinde durch eine Werkleiterin geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow am 10.12.2009 beschlossen (Veröffentlichung im Amtsblatt 16/2009 der Gemeinde Kleinmachnow am 23.12.2009).

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit des KITA-Verbundes Kleinmachnow sind die institutionelle Kinderbetreuung als kommunaler Träger sowie die Vermittlung der in Kleinmachnow befindlichen Kindertagespflegestellen und der Abschluss der entsprechenden Betreuungsverträge. Insgesamt unterhält der KITA-Verbund unverändert elf Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde.

Gesetzliche Grundlagen für den Betrieb sind im Wesentlichen das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG), das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zuletzt geändert am 25.06.2020, die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019, das HGB, die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Entsprechend der Betriebssatzung § 7 wurde für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ein Werksausschuss gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an (6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 3 Beschäftigte des Eigenbetriebes). Im Wirtschaftsjahr 2021 haben 4 reguläre Sitzungen des Werksausschusses KITA-Verbund stattgefunden.

Das Finanzamt Potsdam stellte am 11.04.2019 mit seinem Freistellungsbescheid für 2015 bis 2017 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fest, dass der Eigenbetrieb „KITA-Verbund“ der Gemeinde Kleinmachnow nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Gemäß diesem Bescheid ist der KITA-Verbund Kleinmachnow von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist der Eigenbetrieb seinen satzungsmäßigen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung nachgekommen.

1.2 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Der KITA-Verbund unterhält keine Zweigniederlassungen.

1.3 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Der KITA-Verbund ist nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

2. WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION – DARSTELLUNG DER LAGE

2.1.1 Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2021 war insgesamt ein positiver Geschäftsverlauf zu verzeichnen. Die Zuweisung der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes wurde in geplanter Höhe (T€ 3.080,6) an den KITA-Verbund ausgezahlt, sie wurde jedoch nicht in vollem Umfang benötigt. Die Gründe dafür werden im nachfolgenden Text ausführlich beschrieben. Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von T€ 125,3 werden im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow ausgewiesen.

Die Erträge des KITA-Verbundes wurden in 2021 hauptsächlich durch die Zuschüsse für das notwendige pädagogische Personal, die Elternbeiträge, die Erstattungen von Einnahmeausfällen aufgrund von Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung sowie durch die coronabedingten Einschränkungen in den Horten im Frühjahr, die Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen und die sonstigen betrieblichen Erträge beeinflusst (vgl. Punkt 2.2.1 u. Punkt 2.2.2).

Der Personalaufwand, der Materialaufwand für den Wareneinkauf Verpflegung, die Aufwendungen für Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gehören zu den Aufwänden, die im Berichtsjahr den größten Einfluss auf das Jahresergebnis des KITA-Verbundes hatten. Insbesondere die Umsetzung der coronabedingten Auflagen aus den jeweils aktuellen Eindämmungsverordnungen und Allgemeinverfügungen wirkten sich auf den Geschäftsbetrieb aus. Sie waren Ursache für den wesentlichen Mehr- oder Minderaufwand in einigen Positionen.

Der Minderaufwand von T€ 12,0 (Plan T€ 280,4 / Ist T€ 268,4) im Bereich „Wareneinkauf Verpflegung“ beruht zum einen darauf, dass im Jahresdurchschnitt 13 Kinder weniger betreut wurden als geplant. Zum anderen erfolgte pandemiebedingt im Januar in den Horten nur eine Notbetreuung.

Die pandemische Lage beeinträchtigte unterjährig auch den Betrieb in den anderen Einrichtungen des KITA-Verbundes. Während dieser Zeit waren demzufolge weniger Kinder mit Frühstück, Mittagessen, Obst, Vesper und Getränken zu versorgen. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden T€ 42,1 weniger für die Verpflegung der betreuten Kinder ausgegeben als im Berichtsjahr (T€ 268,4 Vj. T€ 226,3). Zurückzuführen ist das auf die zeitweisen coronabedingten Schließungen der Einrichtungen im Jahr 2020.

Zum Personalaufwand einschließlich Personalkostenerstattungen wird unter Punkt 2.2.3 und zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter Punkt 2.2.5 ausführlicher berichtet.

Mit Blick auf die steigenden Inzidenzzahlen richtete das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS), mit Schreiben vom 13.12.2020 den Appell an alle Eltern, bereits ab Montag, den 14.12.2020 ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu lassen und nur ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, wenn es zwingend notwendig ist.

Anders als im Vorjahr blieben die Krippen/Kindergärten im Berichtsjahr durchgängig geöffnet. In den Horten erfolgte eine Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen. Zwischen dem 08.02.2021 und dem 28.05.2021 fand an den Grundschulen Wechselunterricht statt. Zusätzlich zur Notbetreuung wurde an Präsenztagen eine Hortbetreuung angeboten.

Am 28.01.2021 wurde die Zweite Richtlinie des MBJS über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung infolge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus in Brandenburg beschlossen. Die Förderrichtlinie galt vom 01.01.2021 bis 31.08.2021.

Die Einrichtungsträger erhielten die Zuwendung, wenn sie freiwillig die mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge dergestalt anpassten, dass einerseits für den Zeitraum von mindestens einem Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % in Anspruch genommen wurde und andererseits auf die Elternbeitragshebung vollständig bzw. hälftig verzichtet wurde.

Mit Schreiben vom 09.02.2021 legte der Bürgermeister, Herr Grubert, fest, dass die Gemeinde Kleinmachnow gemäß dieser Förderrichtlinie verfährt.

Im Sachgebiet Haushalt/Finanzen wurde bereits in 2020 der Bereich der Rechnungsverarbeitung und -archivierung weitestgehend digitalisiert. Im Berichtsjahr wurden noch abschließende Korrekturen bei der Datenübergabe sowie an der Bedieneroberfläche der Lieferantenakte im Kyocera Dokumentenmanagementsystem (DMS) realisiert. Alle Eingangsrechnungen werden jetzt fehlerfrei in das DMS übergeben und revisionssicher archiviert.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 war mit der Einführung der digitalen Kinderakte die Erweiterung des DMS für das Sachgebiet Betreuung geplant. Im April 2021 wurde die Firma KYOCERA Document Solutions Deutschland GmbH mit der Umsetzung des Projektes beauftragt. Es erfolgten die Softwareinstallation und der erste Probelauf mit Testdaten. Dabei wurde festgestellt, dass an der Benutzeroberfläche noch mehrere Korrekturen notwendig sind. Aufgrund coronabedingter Verzögerungen konnte das Projekt nicht abgeschlossen werden und wird im Wirtschaftsjahr 2022 fortgesetzt.

Der KITA-Verbund hat all seine Anlagegüter in einem fortlaufenden Bestandsverzeichnis entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfasst. Daher ist es nicht notwendig, dass eine körperliche Inventuraufnahme aller Anlagegüter jährlich durchzuführen ist. Dennoch ist es ratsam, in regelmäßigen Abständen eine körperliche Inventur aller Anlagegüter vorzunehmen. Im Berichtsjahr war daher die Durchführung einer Inventur zum 31.12. geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie sowie der damit verbundenen großen personellen Ausfälle durch Krankheit war den verbliebenen Beschäftigten eine Inventur in den einzelnen Einrichtungen nicht zuzumuten. Da das fortlaufend geführte Bestandsverzeichnis des KITA-Verbundes eine Ermittlung aller vorhandenen Gegenstände zum Bilanzstichtag ermöglicht, wurde nach Rücksprache mit dem Steuerbüro entschieden, die Inventur um ein Jahr zu verschieben.

2.1.2 Entwicklung der Anzahl der durchschnittlich pro Jahr betreuten Kinder

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1.214	1.200	1.138	1.150	1.164	1.151	1.130	1.105	1.063	1.067
Kinder									

Die Zahl der in den letzten 10 Jahren betreuten Kinder liegt im Durchschnitt bei 1.138 Kindern pro Jahr. Der Planansatz für das Berichtsjahr wies eine Jahresdurchschnittszahl von 1.080 im KITA-Verbund betreuten Kindern aus. Tatsächlich wurden 13 Kinder weniger betreut. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder annähernd gleich.

2.1.3 Entwicklung der Einnahmen bei den Elternbeiträgen

Bei der Planung für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde bei den Elternbeiträgen von einer Einnahme in Höhe von T€ 1.600,0 ausgegangen. Aufgrund der in 2021 weiterbestehenden Corona-Krise kam es bei den Elternbeiträgen in den Monaten Januar bis Mai zu Einnahmeausfällen in Höhe von T€ 262,5.

Für bestimmte Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen wurden beim Landkreis Ausgleichzahlungen beantragt (vgl. Punkt 2.2.1). Die in 2021 tatsächlich eingenommen Elternbeiträge und die erstatteten Einnahmeausfälle ergeben insgesamt T€ 1.643,6.

Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Eltern, die den Höchstbetrag für die Betreuung ihrer Kinder zahlen, auf durchschnittlich 45 % (Vorjahr 42 %).

Vorgenommene Überprüfungen von Einkommensverhältnissen führten im Berichtsjahr zu Nachforderungen von Elternbeiträgen in Höhe T€ 24,2.

Die Gemeindevertretung hat im Frühjahr 2021 eine neue Beitragsordnung verabschiedet, die rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten sollte. Der Landkreis hat bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung für diese Beitragsordnung kein Einvernehmen erteilt, sodass die Neufassung vorerst nicht angewendet werden kann und auch nicht veröffentlicht ist. Es gilt daher weiterhin die Beitragsordnung, die zum 01.01.2019 in Kraft trat.

Unabhängig von dem vorgenannten Sachverhalt entschied sich die Gemeinde mit Blick auf die „Sonstigen Beiträge“ (derzeit gültige Beitragsordnung § 8), die Neufassung der Beitragsordnung ab 01.01.2021 anzuwenden. Das bedeutet, dass auf Zusatzzahlungen für das Überschreiten der Betreuungszeit, das Überschreiten der Öffnungszeiten sowie für die Ganztagsbetreuung von Hortkindern während der Schulferien verzichtet wird. Damit folgt die Gemeinde Kleinmachnow dem Entwurf von Empfehlungen des MBS für den Erlass von Elternbeitragsordnungen vom 17.12.2019. Die Einnahme für die vorgenannten Positionen betrug in den vergangenen 6 Jahren durchschnittlich T€ 8,6.

2.2 ERTRAGSLAGE

2.2.1 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2021 im Vergleich zum Vorjahr

Bezeichnung	Plan Berichtsjahr T€	Ergebnis Berichtsjahr T€	Abweichung Plan/Ist T€	Ergebnis 2020 Vorjahr T€	Abweichung zum Vorjahr T€
Elternbeiträge	1.600,0	1.266,0	-334,0	1.170,7	95,3
Zusatzbeiträge (Überziehen vereinbarte Betreuungszeit)	0	0	0	0,3	-0,3
Ferienbeiträge	11,0	0,3	-10,7	5,9	-5,6
Kostenerstattung Be- treuung Kinder ande- rer Kommunen	93,0	118,3	25,3	120,6	-2,3
Ausgleich Einnahme- ausfälle (beitrags- freies Kitajahr, vorzeitige Einschulung, KitaBBV)	170,0	377,6	207,6	435,3	-57,7
Einnahmen f. Mittag- essen Kinder	188,0	173,3	-14,7	152,7	20,6
Einnahmen f. Mittag- essen Betreuer/Gäste	6,7	6,8	0,1	8,2	-1,4
Sonstige Zuschüsse	0	0,6	0,6	0	0,6
Sonstige Ertragszu- schüsse	0,8	0,8	0	1,9	-1,1
Erlöse Feste/Veran- staltungen m. Kindern	6,0	0,7	-5,3	1,0	-0,3
Sonstige Erlöse	3,2	0	-3,2	3,5	-3,5
Erlöse sonstige Dienstleistungen	0,7	0,7	0	0,6	0,1
Zuschuss d. Ge- meinde zum laufen- den Betrieb (siehe auch Pkt. 2.3.2.1)	3.080,6	2.955,3	-125,3	2.606,3	349,0
Zuschuss notwendi- ges pädagogisches Personal	4.421,6	4.432,6	11,0	4.265,5	167,1
Zuschuss notwendi- ges pädagogisches Personal (Vorjahr)	100,0	172,6	72,6	162,3	10,3
Zwischensumme Umsatzerlöse des KITA-Verbundes	9.681,6	9.505,6	-176,0	8.934,8	570,8
Elternbeiträge Tages- pflege	112,0	91,9	-20,1	90,6	1,3
Zuschuss Landkreis Anteil Tagespflege	318,0	305,4	-12,6	334,9	-29,5
Zwischensumme Umsatzerlöse Tagespflege	430,0	397,3	-32,7	425,5	-28,2
Umsatzerlöse gesamt	<u>10.111,6</u>	<u>9.902,9</u>	<u>-208,7</u>	<u>9.360,3</u>	<u>542,6</u>

Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 EigV:

Im Vergleich zum Vorjahr erzielte der KITA-Verbund T€ 542,6 mehr Umsatzerlöse.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

Die Erträge und Aufwendungen, die den Positionen Tagespflege zuzuordnen sind, müssen immer ausgeglichen sein (siehe Erläuterung Tagespflege). Löst man die Mindererträge für die Tagespflege aus der Betrachtung der Umsatzerlöse heraus, da bei den Aufwendungen für diese Tagespflegepositionen ein Minderaufwand in gleicher Höhe entsteht, ergibt sich für die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von T€ 570,8. Die Ertragskonten für die Tagespflege sind jedoch den Umsatzerlösen zuzuordnen, somit ergibt sich hier für das Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr eine Mehrung um T€ 542,6.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Abweichungen für die wesentlichen Erlöspositionen genauer betrachtet.

a) Elternbeiträge

Gegenüber dem Vorjahr wurden im Jahr 2021 mehr Elternbeiträge eingenommen (T€ 1.266,0 / Vj. T€ 1.170,7). Pandemiebedingt weicht die wirtschaftliche Situation im Jahr 2021 weiterhin stark von der Normalität ab, sodass ein Vergleich der Einnahmen für Elternbeiträge mit dem Vorjahr nicht aussagekräftig ist.

b) Kostenerstattung Betreuung Kinder anderer Kommunen

Im Jahresabschlussbericht 2020 wurde auf offene Forderungen aus der Abrechnung für das Jahr 2020 gegenüber dem Bezirksamt Berlin Steglitz-Zehlendorf (T€ 107,6) und gegenüber der Stadt Zossen (T€ 15,3) hingewiesen. Durch Zossen wurde der geforderte Betrag im April 2021 vollständig ausgeglichen. Das Bezirksamt Berlin Steglitz-Zehlendorf erstattete lediglich T€ 95,2 des geforderten Betrages. Da der Staatsvertrag Berlin-Brandenburg die Erstattung des tatsächlich anfallenden Aufwands für die Betreuung der Berliner Kinder nicht vorsieht, musste die verbleibende Forderung in Höhe von T€ 12,4 als Forderungsverlust verbucht werden.

Auch im Jahr 2021 wurden im KITA-Verbund Kinder aus anderen Kommunen betreut. Die Rechnungslegung gegenüber den Fremdkommunen erfolgte Anfang Dezember 2021. Die Abrechnungssumme betrug insgesamt T€ 305,0. Davon entfallen auf die Kostenerstattung von Betreuungskosten T€ 118,3 (Vj. T€ 120,6). Auf die Kostenerstattung von Personalkosten entfallen T€ 186,7 (Vj. T€ 191,7). Bis zum 31.12.2021 waren Forderungen in Höhe von T€ 148,2 ausgeglichen.

Auch in 2021 wurde durch Berlin aufgrund des bestehenden Staatsvertrages nicht der tatsächlich entstandene Aufwand für die Betreuung der Berliner Kinder erstattet. Hier entstand ein Forderungsverlust in Höhe von T€ 11,6.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes (Mitte März 2022) bestanden aus der Abrechnung noch Forderungen gegenüber der Stadt Ludwigsfelde in Höhe von T€ 29,3 und gegenüber der Stadt Zossen in Höhe von T€ 9,9. Die Forderungen wurden angemahnt.

c) Ausgleich von Einnahmeausfällen (beitragsfreies Jahr vor der Einschulung, KitaBBV u. Corona)

Im Wirtschaftsjahr 2021 erhielt der KITA-Verbund Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 377,6. Darin berücksichtigt ist eine Auszahlungskorrektur von T€ -1,8 für das Vorjahr. Insgesamt liegen die Einnahmen hier um T€ 207,6 über dem Plan. Im Vergleich zum Vorjahr hat der KITA-Verbund um T€ 57,7 geringere Ausgleichszahlungen erhalten.

Dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend, wurden die Erstattungen der Einnahmeausfälle durch das Land aufgrund der **Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr** im Wirtschaftsplan 2021 nach dem Niederstwertprinzip berücksichtigt. Im Planansatz (T€ 161,0) ging der KITA-Verbund von 107 Kindern aus (Ansatz Pauschalbetrag 125,00 € pro Kind/Monat entsprechend KitaG §§ 17a u. 17b Abs. 1). Beantragt wurde der tatsächliche Einnahmeausfall (KitaG § 17b Abs. 2).

Bis zum Ende des Jahres 2021 zahlte der Landkreis entsprechend seiner erteilten Bescheide nur erhöhte Einnahmeausfälle bis 149,99 € pro Kind und Monat. Für Einnahmeausfälle von Elternbeiträgen, die den Pauschalbetrag um mindestens 20 % übersteigen (>150,00 € pro Kind/Monat), erteilte der Landkreis am 22.11.2019 ablehnende Bescheide. Gegen diese Bescheide wurde Widerspruch eingelegt. Mit der rechtlichen Prüfung und Begleitung wurde das Berliner Büro VEST Rechtsanwälte PartG mbH Klaus & Trenner beauftragt.

In Verbindung mit den Stichtagsmeldungen beantragte der KITA-Verbund im Berichtsjahr Erstattungen aufgrund der Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr in Höhe von insgesamt T€ 242,3 (Vj. T€ 259,7). Tatsächlich wurden durch den Landkreis Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 190,8 (Vj. T€ 209,3) beschieden. Demzufolge sind Einnahmen in Höhe von T€ 51,5 (Vj. T€ 50,4) noch strittig.

Die **Kita Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)** regelt die Unzumutbarkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen für Geringverdiener und Bezieher öffentlicher Leistungen. Im Planansatz 2021 wurden dafür Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 9,0 (60 Kinder x 12,50 € x 12 Monate) berücksichtigt. Aufgrund der Stichtagsmeldungen des KITA-Verbundes und der vorgenannten gesetzlichen Regelung erstattete der Landkreis für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 Einnahmeausfälle für 63 Kinder (Vj. 61 Kinder) in Höhe von T€ 9,4 (Vj. T€ 9,1).

Im Wesentlichen ist die hohe Abweichung beim Ausgleich der Einnahmeausfälle auf Ausgleichszahlungen zurückzuführen, die der KITA-Verbund coronabedingt vom 04.01.2021 – 28.05.2021 erhalten hat. In dieser Zeit fand Hortbetreuung nur als Notbetreuung und an Tagen von Präsenzunterricht statt. Entsprechend der bis zum 31.08.2021 geltenden Förderrichtlinie des MBS erhielt der KITA-Verbund für die Monate Januar bis Juni insgesamt T€ 170,9 Ausgleichszahlungen für coronabedingte Einnahmeausfälle. Ab dem 01.06.2021 erfolgte die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Horten.

d) Zuschuss des Landkreises für das notwendige pädagogische Personal

Der Landkreis zahlte an den KITA-Verbund im Wirtschaftsjahr 2021 einen Zuschuss für das notwendige pädagogische Personal in Höhe von T€ 4.432,6 (Vorjahr T€ 4.265,5). In der Planung für das Jahr 2021 wurde mit Zuschüssen in Höhe von T€ 4.421,6 gerechnet.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde mit durchschnittlich 1.080 Kindern (Vj. 1.120) geplant. An den für die Zuschüsse relevanten Stichtagen waren im Durchschnitt 1.067 (Vj. 1063) Kinder in Betreuung, also 13 Kinder weniger als geplant. Der leichte Rückgang der Kinderzahlen war bei Kindern mit Mehrbedarf im Kinderkrippen- und Hortbereich zu verzeichnen. Trotz der geringeren Kinderzahlen liegen die Zuschüsse um T€ 11,0 über dem Planwert. Hintergrund ist die Erhöhung der Durchschnittssätze um mehr als Doppelte (190,98 € statt Plan 92,25 € pro päd. Fachkraft pro Monat). Das ist insbesondere auf die Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020 zurückzuführen. Diese wurde neben der eingeplanten Tarifierhöhung im März 2020 in vollem Umfang auf die Durchschnittssätze angerechnet.

Verglichen mit dem Vorjahr ist im Berichtsjahr die Höhe der Zuschüsse bei nahezu gleicher Kinderzahl aufgrund des erhöhten Durchschnittssatzes deutlich gestiegen. Die Anpassung des Betreuungsschlüssels im Krippenbereich ab 01.08.2020 auf 1 : 5 in Verbindung mit dem erhöhten Bezuschussungsanteil für diese Altersgruppe fand zudem ganzjährig Anwendung.

Im Dezember 2021 erhielt der KITA-Verbund die endgültige Mitteilung über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für das Jahr 2020 (Endabrechnung). Daraus ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von T€ 172,6 (Vj. 162,3). Diese wird separat unter dem Sachkonto „Zuschüsse päd. Personal Vorjahr“ ausgewiesen. Bis dahin wurde die Bezuschussung als Abschlag auf der Basis der Arbeitgeberaufwände aus dem Jahr 2019 vorgenommen.

Der „Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten“ (Richtlinie Kita-Betreuung) entsprechend hat der KITA-Verbund Zuschüsse in Höhe von T€ 73,2 für die Betreuung von 122 Kindern mit erweitertem Mehrbedarf (> 8 h im Krippen- und Kindergartenbereich) erhalten.

Grundlage dafür ist die Stichtagsmeldung vom 01.03.2021. Zum Erhalt des vollen Zuschusses muss an den Stichtagen 01.03.2021 und 01.09.2021 in allen Einrichtungen des KITA-Verbundes mehr als das notwendige pädagogische Personal vorgehalten werden. Dies war an beiden Stichtagen gegeben. Der Zuschuss wurde in zwei Teilen, am 30.06.2021 (70%) und nach erfolgter Prüfung der Meldung am 15.10.2021 (30%), überwiesen. Am 08.01.2021 wurde die Richtlinie für die Jahre 2021 und 2022 verlängert.

e) Kindertagespflege (Aufwand und Ertrag ausgeglichen; T€ 397,3 / Vj. T€ 425,5)

Der KITA-Verbund hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Betreuung und Vermittlung der Kindertagespflegestellen übernommen. Da den Erlösen (T€ 397,3 = Elternbeitrag T€ 91,9 u. Erstattung der geleisteten Aufwendungen zur Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis T€ 305,4) immer Aufwendungen (T€ 397,3 = Auszahlungen an die Tagespflegepersonen) in gleicher Höhe gegenüberstehen, wurde das Jahr 2021 im Gesamtergebnis ohne jegliche Differenz zwischen Landkreis und KITA-Verbund abgeschlossen.

2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge

In Summe liegen die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 363,8 unter denen des Vorjahres (T€ 202,1 / Vj. T€ 565,9). Im Berichtsjahr selbst liegen die Erträge um T€ 111,6 über dem Plan.

Im Wesentlichen sind die geringeren Erträge im Vergleich zum Vorjahr auf einen in 2020 von der Gemeinde erhaltenen Ertragszuschuss zur Finanzierung der Sanierung der raumluft- und brandschutztechnischen Anlagen in der Kita „Ameisenburg“ zurückzuführen (T€ 345,0). Des Weiteren fielen die Erstattungen nach dem Aufwandausgleichsgesetz im Vorjahr höher aus als im Berichtsjahr (T€ 75,8 / Vj. T€ 153,1).

Bei der Auflösung von Rückstellungen ergaben sich im Wirtschaftsjahr 2021 weitaus höhere Erträge als im Vorjahr (T€ 22,7 / Vj. T€ 3,3). Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen aus der raumluft- und brandschutztechnischen Sanierung wurde nicht im angekündigten Umfang (T€ 25,3) benötigt. Die Kosten für die nachträglich einzureichende Baugenehmigung und die Prüfung der bautechnischen Nachweise waren durch die Bauleitung zu hoch eingeschätzt und mussten ertragswirksam aufgelöst werden (T€ 19,3).

In der Position „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens“ liegt das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 um T€ 31,5 über dem Vorjahresergebnis (T€ 82,9 / Vj. 51,4). Ursache für die Veränderung ist die erstmalig für ein komplettes Jahr anfallende Auflösung des Sonderpostens „Sanierung des Objektes Steinweg 2 + 4.“ Vom Planansatz weicht das Ergebnis des Jahres 2021 nur unwesentlich ab (Plan T€ 81,5 / Ist T€ 82,9).

2.2.3 Personalaufwand

Übersicht Beschäftigte

	31.12.2021	01.01.2021	31.12.2020
	Ist	Ist	Ist
Pädagogische Fachkräfte	143	140	142
In Arbeit	116	114	115
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	4	3	3
Elternzeit	4	10	9
In Ausbildung	8	6	6
Langzeitkrank	9	6	6
Befristete Rente	0	0	2
In ATZ /Arbeitsphase	1	0	0
In ATZ /Freizeitphase	1	1	1
Technische Beschäftigte	23	23	25
In Arbeit	23	23	25
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	0	0	0
Elternzeit	0	0	0
Langzeitkrank	0	0	0
Geschäftsleitung	10	8	8
In Arbeit	10	7	7
Langzeitkrank	0	1	1
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	0	0	0
Elternzeit	0	0	0
In ATZ /Arbeitsphase	0	0	0
In ATZ /Freizeitphase	0	0	0
FSJ	5	4	6
Geringfügig Beschäftigte	1	1	1
Beschäftigte gesamt	182	176	182

	Jahr 2021	Jahr 2020
Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten	155	157
davon Frauen	132	135
davon Männer	23	22

Stellenübersicht

Arbeitsbereich	Stellenübersicht 2021 (Plan)	Ist 31.12.2021	Ist 01.01.2021	Ist 31.12.2020
1. Kindertagesstätten				
Pädagogische Fachkräfte	104,000	106,850	103,075	102,400
Techn. Beschäftigte	22,675	21,950	21,800	23,550
davon Küche	7,375	6,625	6,500	7,375
davon Reinigung	10,300	10,325	10,300	11,175
davon Hausmeister	5,000	5,000	5,000	5,000
2. Geschäftsleitung	7,750	8,325	6,400	6,400
Gesamt	134,425	137,125	131,275	132,350

Entwicklung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr

Kontobezeichnung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Gesamt- abweichung Ist - Plan 2021 €	Ist 2020 €
Gehälter Pädagogen	5.030.500,00	5.212.785,36	182.285,36	5.153.422,05
SV Pädagogen	1.055.400,00	1.051.059,84	-4.340,16	1.010.342,29
Altersversorgung	176.100,00	182.279,25	6.179,25	175.909,73
ATZ Pädagogen	8.200,00	20.460,96	12.260,96	29.118,57
Sonstige Personalkosten	7.200,00	-28.442,34	-35.642,34	36.298,51
Pädagogen gesamt	6.277.400,00	6.438.143,07	160.743,07	6.405.091,15
Gehälter techn. MA	825.300,00	778.991,72	-46.308,28	805.309,07
SV techn. MA	173.100,00	154.946,66	-18.153,34	155.798,60
Altersversorgung	28.900,00	27.675,69	-1.224,31	27.768,58
ATZ techn. MA	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Personalkosten	700,00	11.971,13	11.271,13	-5.404,84
Techn. MA gesamt	1.028.000,00	973.585,20	-54.414,80	983.471,41
Gehälter Geschäftsleitung	427.700,00	409.257,11	-18.442,89	407.813,16
SV Geschäftsleitung	89.700,00	79.709,89	-9.990,11	80.394,68
Altersversorgung	15.000,00	14.571,68	-428,32	14.575,75
ATZ GL	0,00	0,00	0,00	-35.640,76
Sonstige Personalkosten	500,00	-3.672,31	-4.172,31	7.943,71
Geschäftsleitung gesamt	532.900,00	499.866,37	-33.033,63	475.086,54
Umlage FSJler	9.400,00	5.204,33	-4.195,67	6.175,00
Taschengeld FSJler	26.600,00	14.812,33	-11.787,67	17.962,90
SV FSJler	10.800,00	6.008,54	-4.791,46	7.222,61
FSJler gesamt	46.800,00	26.025,20	-20.774,80	31.360,51
Sonstige freiwillige so- ziale Aufwendungen	0,00	138,42	138,42	9,67
Altersversorgung Ver- rechnung Vorjahr	0,00	-178,92	-178,92	-721,47
Personalkosten- erstattungen gesamt	-210.400,00	-289.346,90	-78.946,90	-282.278,32
Personalaufwand Gesamt	<u>7.674.700,00</u>	<u>7.648.232,44</u>	<u>-26.467,56</u>	<u>7.612.019,49</u>

Erläuterungen zu den Personalkosten und zu den Personalkostenerstattungen

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem geplanten Personalaufwand ein Minderaufwand von insgesamt T€ 26,5 zu verzeichnen. Die Ursachen dafür werden in den nachfolgenden Absätzen genauer betrachtet.

a) Allgemein

In der Tarifrunde 2020 mit Vertragslaufzeit bis 31.12.2022 wurden zwei Tarifsteigerungen in Höhe von insgesamt 3,2 % beschlossen. Zum 01.04.2021 erhöhte sich das Tabellenentgelt um 1,4 % bzw. um mind. 50,00 €. Eine weitere Erhöhung um 1,8 % folgt zum 01.04.2022. Zudem wird die Jahressonderzahlung in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich erhöht und entspricht dann in seiner Höhe dem Tarifgebiet West. Die Vollarbeitszeit wird in zwei Schritten (01.01.2022 und 01.01.2023) um jeweils 30 Minuten auf zunächst 39,5 Stunden und abschließend auf 39 Stunden/Woche reduziert.

b) Personalaufwand pädagogische Fachkräfte

Der tatsächliche Aufwand für das pädagogische Personal lag im Berichtsjahr um T€ 160,7 über dem geplanten Aufwand, was sich wie folgt begründet:

Mit Blick auf die leicht rückläufigen Kinderzahlen wurde bei der Planung für das Jahr 2021 von 104 Stellen im pädagogischen Bereich ausgegangen (Vorjahr 109). Tatsächlich besetzt waren durchschnittlich 104,7 Stellen (Vorjahr 104,4). Durch ungeplante Austritte in der ersten Jahreshälfte und eine angespannte Bewerbersituation ergab sich in diesem Zeitraum ein zunehmender Personalbedarf. Dieser wurde durch umfangreiche Einstellungen im August und September des Berichtsjahres kompensiert. In der Folge führte das zu einer deutlichen Steigerung des Personalaufwands in den Monaten August bis Dezember.

Im Jahr 2021 befanden sich zwischenzeitlich bis zu 12 Erzieherinnen im Beschäftigungsverbot, in Mutterschutz oder in Elternzeit. Im Vergleich zu den Vorjahren gab es deutlich weniger Schwangerschaften. Die meisten Abwesenheiten ergaben sich aufgrund von Elternzeit. Da aber nur für Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz Erstattungen gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (U2-Umlage) erfolgen, sind die Erstattungen im Berichtsjahr deutlich gesunken (T€ 75,8 / Vj. T€ 153,1). Entsprechend den Buchungsvorschriften gehören diese Erstattungen aber zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Trotz sehr angespannter Arbeitsmarktlage gelang es im Laufe des Jahres 14 pädagogische Fachkräfte (darunter eine stellvertretende Leiterin) sowie 4 Erzieher*innen in Ausbildung einzustellen. Zwei Auszubildende haben im Jahr 2021 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Eine Absolventin wurde übernommen und erhielt einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Erzieherin. Ein Absolvent verließ aufgrund eines Umzuges den KITA-Verbund.

Während der Zeit der Notbetreuung von März bis Mitte Juni 2020 wurden nur wenige Kinder in den Einrichtungen betreut. Pädagogische Fachkräfte wurden daher unter Anrechnung von Mehrstunden zeitweise freigestellt. Dies bewirkte im Vorjahr eine Halbierung der Rückstellungen für Mehr-

stunden. Durch temporäre Personalengpässe im Berichtsjahr wurden wieder vermehrt Zeitguthaben aufgebaut. Der dadurch zusätzlich entstandene Personalaufwand i. H. v. T€ 7,7 führte zu einer Anpassung der Rückstellungen. Demgegenüber wurde weniger Urlaub als im Vorjahr übertragen, sodass dies zu einer Minderung des Erfüllungsrückstands für nicht genommenen Urlaub i. H. v. T€ 13,6 führte.

Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Prozesses wurde am Ende des Jahres 2020 eine Rückstellung für mögliche Gehaltsnachzahlungen gebildet. Der Prozess wurde zu Beginn des Berichtsjahres abgeschlossen. Für das Jahr 2020 waren Nachzahlungen i. H. v. T€ 45,7 zu leisten, die im Gehaltsaufwand für den Monat März 2021 berücksichtigt wurden. Der zusätzliche Aufwand wurde durch die Auflösung der Rückstellung komplett gedeckt.

Zum Ende des Berichtsjahres befanden sich zwei pädagogische Fachkräfte in Altersteilzeit, davon eine Fachkraft in der Freizeitphase und eine in der Arbeitsphase. Im Zuge von Abzinsungseffekten und notwendigen Zuführungen zu den Rückstellungen ergab sich für die Altersteilzeit ein Mehraufwand i. H. v. T€ 12,3.

Dem sonstigen Gehaltsaufwand sind die ungeplanten Mehraufwendungen für die Corona-Testungen der Beschäftigten zugeordnet. Diese wurden im Rahmen der Teststrategie des Landes sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von Februar bis April 2021 in einem Testzentrum durchgeführt. Die bis 30.06.2021 erfolgten Testungen waren förderfähig. Die Anträge auf die Zuschüsse i. H. v. T€ 15,7 wurden im August an den Landkreis übermittelt. Dieser beantragte beim Land die Fördermittel. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte im IV. Quartal 2021. Die Aufwendungen für die seit Juli fortlaufend erworbenen, nicht mehr geförderten Schnelltests sind den Aufwendungen für Reinigungs-/Sanitär- und Hygienebedarf in der Gruppe der „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zugeordnet.

c) Personalaufwand technische Mitarbeiter*Innen

Im Bereich der technischen Beschäftigten wird zum Ende des Wirtschaftsjahres ein Minderaufwand von insgesamt T€ 54,4 ausgewiesen.

Im Rahmen einer Umstrukturierung übernahm die Küche der Kita „Ameisenburg“ ab 2021 die Verpflegung der Kinder in der Kita „Waldhäuschen“. In der Kita „Ameisenburg“ war aufgrund der kurzfristigen Kündigung einer Köchin zum 31.12.2020 eine Stelle vakant. Die Nachbesetzung konnte mit der bisher in der Kita „Waldhäuschen“ eingesetzten Köchin erfolgen. Dies führte zum dauerhaften Wegfall einer Stelle im Küchenbereich, für die der volle Personalaufwand in 2021 eingeplant war.

Zum 31.07.2021 kündigte ein Hausmeister. Nach erfolgter Ausschreibung konnte die Stelle zum 01.10.2021 besetzt werden. Analog zum Küchenbereich wurde eine Hausmeisterstelle in eine leitende Stelle („Leitender Hausmeister“) umgewidmet. Trotz der höheren Eingruppierung des leitenden Hausmeisters minderte sich der Personalaufwand für diesen Bereich. Ursache dafür ist u. a. der Wegfall des geplanten Personalaufwandes für die Zeit, in der die Stelle nicht besetzt war. Weiterhin fielen zwei Hausmeister und eine Köchin teils über mehrere Monate aus der Lohnfortzahlung, was den Personalaufwand ebenfalls minderte.

Zur Kompensation der temporären Ausfälle ergab sich eine Erhöhung der Mehrstunden bei den technischen Beschäftigten. Das führte zu einem Mehraufwand bei der Bildung der Rückstellungen um T€ 2,4. Des Weiteren konnte Urlaub aufgrund von Abwesenheiten teilweise nicht genommen werden und wurde ins Folgejahr übertragen. Dadurch ergab sich für die technischen Beschäftigten bei den Rückstellungen für Urlaub eine Erhöhung des Erfüllungsrückstandes i. H. v. T€ 5,9 im Vergleich zum Vorjahr.

d) Personalaufwand Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung wird insgesamt ein Minderaufwand in Höhe von T€ 33,0 ausgewiesen. Dieser ergab sich durch den langfristigen Ausfall einer Beschäftigten seit Oktober 2020, verbunden mit der Notwendigkeit, die Stelle neu zu besetzen. Aufgrund der geringen Anzahl an qualifizierten Bewerbungen und der langen Kündigungsfrist der neuen Stelleninhaberin konnte die Stelle erst im August des Berichtsjahres nachbesetzt werden. Bis dahin entfielen die Personalaufwendungen für diese Stelle.

Der geplante Renteneintritt der Sachgebietsleiterin Elternbeiträge/Betreuungsverträge zum 28.02.2022 löste in der Geschäftsstelle folgende Veränderungen aus. Die bisherige Sachbearbeiterin Tagespflege & Personal wechselte zum 01.08.2021 mit vollem Stellenumfang in das Sachgebiet Personal. Aufgrund dessen wurde in der Planung ab 01.09.2021 für das Sachgebiet Betreuungsverträge die Stelle einer Sachbearbeitung mit einem Umfang von 25 Wochenstunden vorgesehen. Die Nachbesetzung der Sachgebietsleitung mit entsprechender Einarbeitung durch die bisherige Stelleninhaberin war Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Demzufolge waren ab September 2021 Aufwendungen für die temporäre Doppelbesetzung der Sachgebietsleitung eingeplant. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls konnte eine gleichzeitig beginnende Einarbeitung der neuen Sachgebietsleitung und der Sachbearbeitung durch die bisherige Sachgebietsleiterin nicht gewährleistet werden. Daher wurde die Stelle der Sachbearbeitung bereits zum 01.07.2021 und die Stelle der Sachgebietsleitung bereits zum 01.08.2021 besetzt.

Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen erhöhten administrativen Aufwand konnte im Vorjahr in der Geschäftsleitung des KITA-Verbundes geplanter Urlaub aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse teilweise nicht genommen werden. Dadurch ergab

sich ein hoher Übertrag von Urlaubstagen und demzufolge ein höherer Erfüllungsrückstand. Dieser konnte im Berichtsjahr etwas abgebaut werden und erforderte eine entsprechende Anpassung der Urlaubsrückstellung. In der Folge ergab sich eine Minderung des Personalaufwandes im Berichtsjahr um T€ 4,0. Die Rückstellungen für Mehrstunden blieben annähernd gleich.

e) Aufwand für FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr)

Für das Jahr 2021 wurden in den Einrichtungen des KITA-Verbundes erneut sechs Plätze für junge Menschen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten wollen, bereitgestellt. Die Corona-Pandemie erschwerte den Einsatz von Freiwilligen in den Einrichtungen spürbar. Im Turnus 2020/2021 konnten lediglich vier Plätze besetzt werden, von denen zwei Freiwillige ihr FSJ bereits vorzeitig im Frühjahr beendeten. Es entstand ein Minderaufwand von T€ 20,8. Im Turnus 2021/2022 konnten wieder fünf der sechs Plätze besetzt werden.

f) Personalkostenerstattungen

Insgesamt vereinnahmte der KITA-Verbund Personalkostenerstattungen in Höhe von T€ 289,3. Die Summe liegt um T€ 78,9 über dem Planansatz (T€ 210,4).

Personalkostenerstattungen erhielt der KITA-Verbund im Berichtsjahr für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen (vgl. Erläuterungen Punkt 2.2.1), für die Sprachförderung und die Durchführung von Einzelförderung durch eine Heilpädagogin für Kinder mit einem entsprechenden Bedarf. Weiterhin erhielt der KITA-Verbund Personalkostenerstattungen für die Förderprogramme „Zeit für Anleitung“ und „Fachkräfteoffensive des Bundes“, die nachfolgend erläutert werden.

Im Berichtsjahr wurden, wie bereits im Vorjahr, 3 Stunden pro Woche im Rahmen des Landesprogramms „Zeit für Anleitung“ für jede*n Auszubildende*n erstattet. Der Erstattungsbetrag lag aufgrund einer Erhöhung im Dezember 2020 bei 333,00 € pro Monat und auszubildender Person. Geplant war der Vorjahresbetrag i. H. v. 312,50 €. Durch die Einstellung von vier anstatt drei Auszubildenden sowie durch die Erhöhung des monatlichen Erstattungsbetrages ergaben sich für das Wirtschaftsjahr 2021 Mehreinnahmen in Höhe von T€ 2,5.

Der KITA-Verbund ist mit zwei Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin Teil des Förderprogramms „Fachkräfteoffensive des Bundes“ für den Bereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“. Dabei werden im 1. Ausbildungsjahr 100 %, im 2. Ausbildungsjahr 70 % und im 3. Ausbildungsjahr noch 30 % der Personalkosten über Pauschalen erstattet. Für 2021 erhielt der KITA-Verbund pro Auszubildender Erstattungen in Höhe von T€ 10,6. Die Förderung wird im Juli 2022 mit dem voraussichtlich erfolgreichen Abschluss der Ausbildung enden. Eine Verlängerung oder neue Auflage des Förderprogrammes für den Bereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ wird es nach aktuellem Stand nicht geben.

Die heilpädagogische Frühförderung konnte im Berichtsjahr nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Hintergründe sind hier vor allem die Corona-Pandemie und die damit verbundenen, teils mehrmonatigen Abwesenheiten der Kinder mit einem festgestellten Förderbedarf sowie temporäre Abwesenheiten der Heilpädagogin. Da die Abrechnung nur für tatsächlich erbrachte Förderleistungen erfolgt, ergab sich trotz der Feststellung von weiteren Förderbedarfen ein Minderertrag i. H. v. T€ 0,5.

In den Jahren 2020 und 2021 wurde im Rahmen der Corona-Pandemie durch das Gesundheitsamt für 44 Beschäftigte eine bzw. für einige Beschäftigte mehrfach Quarantäne angeordnet. Dadurch entstand ein Verdienstaufschlag, für den der Arbeitgeber zunächst in Vorleistung gehen musste. Dieser Verdienstaufschlag konnte anschließend beim zuständigen Gesundheitsamt als Erstattung beantragt werden. Aufgrund eines Programmfehlers im Gehaltsabrechnungsprogramm wurden bis Juni 2021 Rückrechnungen ausgelöst, die eine zuverlässige Ermittlung der Beträge, die den Anträgen zugrunde zu legen waren, nicht zuließen. Nach Sicherstellung einer korrekten Abrechnung und der aufwendigen Zusammenstellung der für die Beantragung notwendigen Arbeitgeberaufwendungen, Absonderungsbescheide und der Gehaltsnachweise wurde die Erstattung der Ausfälle im Dezember des Berichtsjahres beantragt. Im Rahmen einer Hochrechnung wurde eine Erstattung i. H. v. T€ 29,8 ermittelt. Die Forderung gegenüber der Agentur für Arbeit ist in der Bilanz des KITA-Verbundes ausgewiesen. Die Erstattung steht aktuell noch aus. Für das zukünftige Berichtsjahr ist mit zusätzlichen Personalkostenerstattungen in unbekannter Höhe zu rechnen.

2.2.4 Abschreibungen

Für Einzelheiten zu den Abschreibungen wird auf die Anlage 4 des Jahresabschlusses (Anhang Punkt 3.2 Anlagespiegel) verwiesen.

2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.423,0 (Vj. T€ 1.343,7). Es entstand ein Mehraufwand von T€ 66,5. Die Corona-Pandemie beeinflusste den Geschäftsbetrieb weiterhin wesentlich, sodass der normale Geschäftsbetrieb stark eingeschränkt blieb. Aufgrund der voneinander abweichenden Rahmenbedingungen fehlen auch für das Jahr 2021 die Voraussetzungen für einen aussagekräftigen Vergleich mit dem Vorjahr. Geplant waren für das Wirtschaftsjahr 2021 sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.356,5. In mehreren Positionen gab es große Mehr- oder Minderaufwände, die insgesamt zu

einem Mehraufwand von T€ 66,5 führten. Die wesentlichsten Abweichungen werden nachfolgend erläutert.

Insbesondere für Instandhaltungen an sich im Eigentum des KITA-Verbundes befindlichen Gebäuden und Grundstücken entstand im Berichtsjahr ein Mehraufwand von T€ 116,8. Die Abweichung zum Plan ist darauf zurückzuführen, dass der Abrechnungsüberschuss aus dem Wirtschaftsjahr 2020 - entsprechend der Festlegung im Jahresabschluss - für notwendige außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen, die in 2020 nicht realisiert werden konnten, verwendet wurde.

Die Eigentümerabrechnung wies für die KITA-Verbund eigenen Objekte Betriebskosten in Höhe von T€ 78,2 (Vj. T€ 59,2) aus. Damit liegen die Betriebskosten für diese Objekte um 32,1 % über denen des Vorjahres. Ursache für diese Veränderung sind insbesondere die Kosten für die Gebäudeversicherung, die um 64 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind.

Aufgrund der Erneuerung des Fallschutzes im Außenbereich von 5 Einrichtungen (T€ 18,5) lagen die Aufwendungen für Gartenpflege im Durchschnitt um 30 % über den üblichen Aufwendungen.

Ausstehende Jahresrechnungen für 2021 (Wasser), entstandene Abrechnungsguthaben aus den Jahresrechnungen der Versorger (Strom, Gas) und damit verbundene geminderte Anpassungen der Vorauszahlungen führten in diesen Positionen zu Minderaufwänden.

Gegenüber dem geplanten Aufwand für Reinigungs-/Sanitär- und Hygienebedarf ergab sich insgesamt ein Mehraufwand von T€ 34,0. Entsprechend den Auflagen aus der SARS-Cov2-Arbeitsschutzverordnung und dem betrieblichen Maßnahmenkonzept mussten überplanmäßig Mittel zur Beschaffung medizinischer und FFP2-Masken (T€ 1,6) sowie für den Kauf von Antigen-Selbsttests (T€ 29,1) für Beschäftigte und Lolli-Tests (T€ 5,2) für Kinder bereitgestellt werden (vgl. Pkt. 2.2.2).

Wesentlich in diesem Bereich sind auch die Forderungsverluste, die insgesamt um T€ 20,0 über dem geplanten Wert lagen. Hauptsächlich sind diese Verluste auf die geminderten Erstattungen für die Betreuung Berliner Kinder für die Jahre 2020 und 2021 zurückzuführen (vgl. Pkt. 2.2.1).

2.3 FINANZLAGE

2.3.1 Allgemein

Die Finanzlage des KITA-Verbundes ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement des Eigenbetriebes ist darauf angelegt, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Finanzierung erfolgte im Berichtsjahr ausschließlich aus Eigenmitteln, Ertrags- und Investitionszuschüssen der Gemeinde. Kredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Bezüglich der Finanzrechnung wird auf die Anlage 3 des Jahresabschlusses verwiesen.

2.3.2 Die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und mit verbundenen Unternehmen

2.3.2.1 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Kleinmachnow

Kapitalzuführungen und Entnahmen

Im Wirtschaftsjahr 2021 erhielt der KITA-Verbund von Seiten der Gemeinde Kleinmachnow eine weitere Kapitalzuführung (Investitionszuschuss) in Höhe von T€ 27,6 für überplanmäßige Ausgaben bei der Sanierung des Objektes Steinweg 2 + 4. Die Zuführung entspricht in der Höhe der bei der BAFA beantragten Förderung. Diese wurde im August 2021 final beschieden und an die Gemeinde ausgezahlt.

Investive Zuschüsse sind nach § 23 Abs. 3 EigV in Verbindung mit dem § 22 als „Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen“ nach dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz des KITA-Verbundes ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer in Höhe der jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) der bezuschussten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst (T€ 82,9 / Vj. T€ 51,4).

Zuschüsse der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes

Mit Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 (DS-Nr. 147/20) vom 12.11.2020 wurde dem KITA-Verbund nach § 23 Abs. 4 (1) EigV ein Zuschuss zum laufenden Betrieb in Höhe von T€ 3.080,6 bewilligt. Die Zuweisung der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes wurde in geplanter Höhe an den KITA-Verbund ausgezahlt, sie wurde jedoch nicht in vollem Umfang benötigt.

Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von T€ 125,3 wurden als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde in der Bilanz des KITA-Verbundes ausgewiesen. Nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses wird der überzahlte Betrag an die Gemeinde zurückgegeben.

Für die raumluft- und brandschutztechnische Sanierung der Kita „Ameisenburg“ erhielt der KITA-Verbund in 2020 einen Zuschuss der Gemeinde in Höhe von T€ 345,0. Nach dem Erhalt der letzten ausstehenden Rechnung im Dezember 2021 konnte die Maßnahme endgültig abgerechnet werden. Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von T€ 19,3 wurden zum 31.12.2021 ebenfalls als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde bilanziert.

Die Ursachen für die Abweichungen vom Plan wurden bereits unter den Punkten 2.1.1 bis 2.2.5 genauer betrachtet.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2021 sind auf der Passivseite der Bilanz des KITA-Verbundes Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow in Höhe von T€ 154,0 bilanziert. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Forderungen</u>	0,00 €
<u>Verbindlichkeiten</u>	
Postversand über die Gemeinde (07 – 11/2021)	87,95 €
Mittlerückgabe Ertragszuschuss zur raumluft- und brandschutz- technischen Sanierung Kita „Ameisenburg“	19.307,75 €
Abrechnung der Arbeitsleistungen IT (4. Quartal 2021)	9.333,35 €
<u>Überzahlter Zuschuss zum laufenden Betrieb 2021</u>	<u>125.264,99 €</u>
<u>Verbindlichkeiten gesamt</u>	<u>153.994,04 €</u>

2.3.2.2 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der gewog Kleinmachnow mbH

Für die acht Objekte, die sich im Eigentum des KITA-Verbundes befinden sowie für ein Objekt, das der KITA-Verbund als Pächter nutzt, bestehen zwischen dem KITA-Verbund und der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH Verwalterverträge. Zwei weitere Objekte nutzt der KITA-Verbund als Mieter, auch hier erfolgen Verwaltung und Abrechnung über die gewog.

Für die Objekte, die sich im Eigentum des KITA-Verbundes befinden sowie für das gepachtete Objekt standen in 2021 insgesamt Finanzmittel in Höhe von T€ 448,9 (T€ 309,8 Einzahlungen für Instandhaltungen und Betriebskosten + T€ 139,1 Abrechnungsüberschüsse aus dem Vorjahr) für laufende und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Betreuung und Abrechnung über die gewog) sowie für Betriebskosten zur Verfügung. Die Eigentümerabrechnung weist für das Berichtsjahr Ausgaben für Instandhaltungen und Betriebskosten von insgesamt T€ 419,3 aus.

Das Treuhandkonto weist nach der Eigentümerabrechnung (Instandhaltungsmaßnahmen, Betriebskosten, Aufwand und Erstattungen für Versicherungsschäden) zum 31.12.2021 ein Abrechnungsguthaben in Höhe von T€ 29,6 aus, das als Forderung gegenüber der gewog bilanziert wurde. Das Abrechnungsguthaben ist entstanden, weil im Jahr 2021 beauftragte und begonnene Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Materialengpässen und Krankheit nicht vollständig ausgeführt werden konnten. Es ist vorgesehen, die beauftragten Maßnahmen bis zum 31.03.2022 abzuschließen. Der KITA-Verbund hat deshalb in Höhe des Abrechnungsguthabens eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet.

2.3.2.3 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem Zweckverband Bauhof TKS

Zwischen dem Zweckverband Bauhof TKS und dem KITA-Verbund bestand bis zum Ende des I. Quartals 2021 für die Objekte des KITA-Verbundes ein Servicevertrag zur Durchführung des Winterdienstes. Dafür entstanden Aufwendungen in Höhe von T€ 8,1. Zum 31.12.2021 bestanden seitens des KITA-Verbundes weder Forderungen noch Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband Bauhof TKS.

2.4 VERMÖGENSLAGE

2.4.1 Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Immaterielles Anlagevermögen	46,9	22,9	24,0	104,8
Sachanlagevermögen	8.656,3	8.783,6	-127,3	-1,4
Vorräte	4,8	6,0	-1,2	-20,0
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	258,9	567,5	-308,6	-54,4
Liquide Mittel	1.889,8	1.834,6	55,2	3,0
Abgrenzungsposten	45,2	48,4	-3,2	-6,6
Vermögen gesamt	10.901,9	11.263,0	-361,1	-3,2

2.4.1.1. Angaben zu Grundstücken, Gebäuden und Sachanlagen im Eigentum des KITA-Verbundes

Die Sanierung und Erweiterung des Objektes **Steinweg 2 + 4** wurde durch die Gemeinde finanziert. In den Jahren 2019 und 2020 stellte die Gemeinde dafür Zuschüsse von insgesamt T€ 1.111,0 zur Verfügung. Bis Anfang Dezember 2020 war die Maßnahme weitestgehend abgeschlossen und es erfolgte die Inbetriebnahme des Objektes. Einige Arbeiten waren bereits in 2020 beauftragt, konnten aber erst im Berichtsjahr realisiert werden. Dadurch entstanden für das Gebäude und die Außenanlagen noch nachträgliche Herstellungskosten in Höhe von T€ 17,1. Zum 31.12.2021 beliefen sich die Baukosten auf insgesamt T€ 1.116,1. Es entstanden überplanmäßige Ausgaben von T€ 5,1. Für die Gewährleistungsbetreuung durch das Architektenbüro werden bis zum Ende der Gewährleistungsphase im Dezember 2025 noch ca. T€ 8,0 weitere überplanmäßige Kosten anfallen.

Für einen Teil der Leistungen im Bereich Heizung konnte eine Förderung beantragt werden. Darüber wurde bereits im Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 berichtet. Mit ihrem Bescheid vom 25.08.2021 hat die BAFA eine Zuwendung in Höhe von T€ 27,6 final beschieden. Der Betrag wurde auf das Konto der Gemeinde überwiesen. Die Gemeinde hat dem KITA-Verbund den gesamten Zuwendungsbetrag als weiteren Investitionszuschuss zur Verfügung gestellt. Die im Zuge der Baumaßnahme entstandenen und noch entstehenden überplanmäßigen Kosten können durch die akquirierten Fördermittel gedeckt werden. Nicht verwendete Mittel werden nach erfolgter Abrechnung der Gewährleistungsbetreuung an die Gemeinde zurückgegeben.

2.4.1.2 Änderungen im Bestand der zum KITA-Verbund gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Der Eigenbetrieb besaß zum 01.01.2021 sieben eigene Grundstücke, unterjährig gab es keine Veränderungen.

2.4.1.3 Veränderungen im baulichen Bestand

In diversen Einrichtungen des KITA-Verbundes wurden Bodenbelags-, Maler- und Holzschutzarbeiten sowie die Ertüchtigung mehrerer Blitzschutzanlagen und verschiedene kleinere Maßnahmen im Zuge der außerordentlichen Instandsetzung (AOI) realisiert (T€ 95,7).

Im Gebäude **Hort „Wirbelwind“, Im Kamp 2 - 12**, wurde in einem weiteren Gruppenraum (inklusive Nebenraum) die geplante Schallschutzmaßnahme realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert (T€ 13,6).

Daneben wurden in weiteren Räumen die Leuchtmittel auf LED umgerüstet. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgte im Rahmen der AOI (insgesamt T€ 10,1).

Wie bereits unter Punkt 2.4.1.1 erwähnt, entstanden am Objekt **Steinweg 2 + 4** nachträgliche Herstellungskosten am Gebäude für die Installation des Blitzschutzes und das Erbringen bautechnischer Nachweise in Höhe von T€ 10,4 und im Bereich der baulichen Außenanlagen in Höhe von T€ 6,7.

In der **Kita „Freundschaft“, Karl-Marx-Str. 119**, erfolgte im Rahmen der AOI der Austausch der Brennwerttherme (T€ 13,5).

Die in 2020 begonnene Erneuerung der Brandmeldeanlage inklusive Sirenen wurde in 2021 abgeschlossen. Die Leistungen wurden über die AOI realisiert (T€ 2,7).

Zur Verbesserung der gruppenübergreifenden Arbeit wurden ebenfalls im Rahmen der AOI zwei Gruppenräume mit einem Durchbruch inklusive Türeinbau verbunden (T€ 21,3).

Des Weiteren wurden in drei Bädern im Neubau die WC-Anlagen mittlerer Größe auf die Größe für Krippenkinder umgerüstet (T€ 14,5). Die Maßnahme war Bestandteil der AOI im Berichtsjahr.

Vorbereitend für die Installation der Arbeitszeiterfassung muss in der Kita der Netzwerkausbau erfolgen. Die Finanzierung erfolgt direkt über den KITA-Verbund. Mit den Arbeiten wurde bereits im Juli 2021 begonnen. Aufgrund internationaler Lieferengpässe bei der Hardware (WLAN

Accesspoints) können die Arbeiten voraussichtlich erst im März 2022 abgeschlossen werden. Die von Juli bis Dezember 2021 erbrachten Leistungen in Höhe von T€ 10,1 hat die ausführende Firma abgerechnet.

Im Objekt Kita „**Spielhaus**“, **Clara-Zetkin-Str. 17**, wurde über die AOI die Instandsetzung des Dachkastens sowie der Gauben T€ (10,1) realisiert.

In der Kita „**Pitti-Platsch**“, **E.-Thälmann-Str. 11**, ist beabsichtigt, die Eingangstreppe zu erneuern, da die Höhe der Stufen nicht der vorgegebenen Norm entsprechen. Die Maßnahme erforderte einen Bauantrag, für den die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes notwendig ist. Mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes wurde in 2021 begonnen und Leistungen in Höhe von T€ 5,0 abgerechnet. Das Brandschutzkonzept soll bis Ende März 2022 vorliegen. Die Maßnahme wird über die AOI finanziert.

In der Kita „**Ameisenburg**“, **Promenadenweg 10**, erfolgte ebenfalls eine Begehung durch die Unfallkasse. Hier wurden die Abstände zwischen den Streben der Geländer an den Balkonen, der Innen- und der Fluchttreppe bemängelt und die Auflage erteilt, diese entsprechend den Vorschriften umzubauen bzw. eine alternative Lösung zu finden. Die Geländer wurden daraufhin im Rahmen der AOI mit Plexiglas verkleidet (T€ 27,4).

In der Kita wurden im Personalraum und in zwei Gruppenräumen die geplanten Schallschutzmaßnahmen realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert (T€ 15,1).

In der Kita „**Regenbogen**“, **Kapuzinerweg 20**, wurde die Ölheizung gegen eine Gasheizung ausgetauscht. Dazu musste ein Gasanschluss gelegt werden. Die Umbaumaßnahme kostete insgesamt T€ 17,9.

2.4.1.4 Änderungen im Bestand Sachanlagen

Im Wirtschaftsjahr 2021 tätigte der KITA-Verbund Neu- und Ersatzanschaffungen in Höhe von T€ 217,5 (Plan T€ 257,6).

Das Sachgebiet Betreuung hatte aufgrund der Pandemie erhebliche zusätzliche Arbeitsanforderungen zu bewältigen (vgl. Pkt. 2.1.2 u. 2.2.1). In 2021 mussten deshalb für die Umsetzung der für dieses Sachgebiet geplanten Investitionsmaßnahmen Prioritäten gesetzt werden. Dabei wurde der Einführung der digitalen Kinderakte der Vorrang gegeben. Auf die Einführung des CZ-Kita-Onlineportals wurde verzichtet.

Des Weiteren ergaben sich für die geplanten Möblierungen von Gruppenräumen in der Kita „Regenbogen“ sowie in der Ausstattung des Personalbüros und des Druckerbereichs in der Geschäftsleitung wesentlich geringere Anschaffungskosten als vorgesehen.

Die Anschaffung der 12 Firewalls für die Einrichtungen des KITA-Verbundes wurde zwar rechtzeitig beauftragt, konnte aber aufgrund von Material- und Lieferengpässen nicht im Berichtsjahr realisiert werden und verschiebt sich in das Wirtschaftsjahr 2022.

In Vorbereitung der Einführung der elektronischen Zeiterfassung im KITA-Verbund wurde die Software wie geplant angeschafft. Da sich bei der Umsetzung des Projektes herausstellte, dass in einigen Einrichtungen für die Realisierung erst eine Netzwerkerweiterung in größerem Umfang erfolgen muss, konnte das Projekt in 2021 nicht abgeschlossen werden. Somit entfielen in 2021 die Kosten, die für die Einrichtung der 180 E-Mail-Adressen geplant waren.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte zum einen über die erwirtschafteten Abschreibungen sowie aus den Eigenmitteln des KITA-Verbundes. Für die Sanierung und bauliche Erweiterung des Objektes Steinweg 2 + 4 erhielt der KITA-Verbund einen investiven Zuschuss der Gemeinde (T€ 27,6). Im Berichtsjahr erfolgte eine Finanzierung von Anlagegütern durch Spendenmittel in Höhe von T€ 3,2.

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Software und immaterielle Wirtschaftsgüter

Erweiterung Nutzerlizenzen und Prozessuser FiBu, Erweiterung Dokumentenmanagementsystem - Modul digitale Kinderakte, Softwarelizenz zur Arbeitszeiterfassung	34,7 T€
---	---------

Grundstücke und Bauten

- Schallschutzmaßnahmen im Gebäude des Hortes „Wirbelwind“ u. der Kita „Ameisenburg“,	28,7 T€
- Nacharbeiten Sanierung Objekt Steinweg 2 + 4 (Blitzschutz, Geländer usw.)	17,1 T€
- sieben Außenspielgeräte	24,9 T€

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Möbiliar, Küchenblock, Musikanlage, Laptops, PCs, Monitore, iPads, Multifunktionsgeräte, Waschmaschine, Trockner, Netzwerkerweiterung, Terminals zur elektronischen Arbeitszeiterfassung	91,3 T€
---	---------

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Möbel, Kleingeräte, Standardsoftware u. Ä.	<u>20,8 T€</u>
--	----------------

insgesamt: 217,5 T€

2.4.1.5 Angaben zu gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten

Im Gebäude **Kinderhaus „Ein Stein“**, **R.-Breitscheid-Str. 22**, wurden in 2 Gruppenräumen (inklusive Nebenräumen) die geplanten Schallschutzmaßnahmen realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert. Die Aufwendungen dafür sind den Raumkosten zuzuordnen (T€ 11,5).

Der aktuelle Pachtvertrag für das vom KITA-Verbund angemietete Objekt **Kapuzinerweg 20, Kita „Regenbogen“**, gilt seit dem 01.08.2016. Das Pachtverhältnis endet am 31.07.2022. Die Gemeinde hat das einseitige Optionsrecht, den Vertrag zweimal um jeweils 3 Jahre zu verlängern. Das Optionsrecht wird erstmalig in Anspruch genommen. Zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wurde im Februar 2021 eine Verlängerung des Vertrages vom 01.07.2022 bis 31.07.2025 vereinbart. Die Gemeinde Kleinmachnow hat dem KITA-Verbund mit Vollmacht die Befugnis übertragen, alles Erforderliche zur Erfüllung des Pachtvertrages, zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks für den Vertragszeitraum zu veranlassen. Die nächste Pachtzinserhöhung erfolgt zum 01.07.2022 um 75,00 € monatlich auf 2.900,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde in der Kita „Am Seeberg“, Adolf-Grimme-Ring 3, mit einer umfangreichen Komplettsanierung des Daches und der Dachentwässerung begonnen. Die Arbeiten wurden in 2021 abgeschlossen. Die Gemeinde Kleinmachnow trägt als Eigentümer die Kosten.

Der Mietvertrag für das Objekt besteht zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und dem KITA-Verbund. Verwaltung und Abrechnung erfolgen über die gewog. Die jährlichen Mietzahlungen des KITA-Verbundes sind zum großen Teil nicht in die Instandhaltung des Objektes geflossen. Es gibt einen hohen Instandhaltungsrückstau. Auf Drängen des KITA-Verbundes fand im Oktober 2021 eine Begehung des gesamten Objektes durch die Gemeinde (Eigentümer), den KITA-Verbund (Mieter) und die gewog (Verwalter) statt, in deren Folge eine umfangliche Mängelliste erstellt wurde. Die desolaten Abwasserrohre im Keller des Gebäudes wurden im November ausgetauscht. Für diverse kleinere Mängel wurde durch die Gemeinde bereits eine Mängelbeseitigung veranlasst. Die Erneuerung der Außenjalousien ist für 2022 geplant.

Das Bauvorhaben **Erweiterung des Hortes „Am Hochwald“, Adolf-Grimme-Ring 7**, wurde mit dem Errichtungsbeschluss (DS-Nr. 129/18) am 13.12.2018 einstimmig beschlossen. Seit September 2019 liegt die Baugenehmigung vor. Die Baufreigabe wurde im Februar 2020 erteilt. Die Fertigstellung war für Ende 2022 geplant. In der Gemeindevertretersitzung vom 10.02.2022 wurde mit Beschluss der DS-Nr. 009/22 das Vergabeverfahren zu den Submissionen vom 25.10.2021 bis 28.10.2021 aufgehoben und die Durchführung des Bauvorhabens vorläufig eingestellt. Bei einer fortbestehenden Zweizügigkeit der Grundschule ist die Schaffung weiterer Hortplätze dringend notwendig.

2.4.2. Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Kapitalrücklage	7.931,7	7.938,2	-6,5	-0,1
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	2.338,8	2.394,0	-55,2	-2,3
Rückstellungen	325,4	329,9	-4,5	-1,4
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	49,2	191,2	-142,0	-74,3
Verbindlichkeiten gegenüber der				
Gemeinde/verbundenen Unternehmen	154,0	272,2	-118,2	-43,4
Sonstige Verbindlichkeiten	100,9	135,1	-34,2	-25,3
Abgrenzungsposten	1,9	2,4	-0,5	-20,8
Kapital gesamt	10.901,9	11.263,0	-361,1	-3,2

2.4.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen

Rücklagen

Die **Rücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

Die **Kapitalrücklage** (T€ 7.873,1) sowie die **Rücklage Tagespflege** (T€ 51,9) wurden von der Gemeinde erbracht. Sie dienen dem Vermögenserhalt, dem Erwerb von Anlagevermögen, der Erweiterung des Grundstücks- und Gebäudebestandes sowie der dauerhaften Zwischenfinanzierung der Tagespflege.

Beide Rücklagen blieben im Berichtsjahr unverändert.

Stand 01.01.2021	Entnahmen	Zugänge	Stand 31.12.2021
7.924.977,11 €	0,00 €	0,00 €	7.924.977,11 €

Die **Spendenrücklage** beinhaltet die noch nicht verbrauchten Spendengelder, die der KITA-Verbund bis zum 31.12.2021 von Dritten (Eltern, Firmen etc.) erhalten hat (Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2006, DS-Nr. 239/06). Entnahmen dürfen nur zweckgebunden, mit Beschluss des jeweiligen Kita-Ausschusses erfolgen.

Die Entnahmen werden entsprechend der Beschlüsse der Kita-Ausschüsse der Einrichtungen für diverse Anschaffungen (z. B. Ausstattungsgegenstände, Außenspielgeräte, Spiel- und Lernmaterialien, PC-Technik sowie für die Ausgestaltung von Veranstaltungen und Ausflügen mit Kindern) vorgenommen.

Stand 01.01.2021	Entnahmen	Zugänge	Stand 31.12.2021
13.228,96 €	8.008,22 €	1.484,85 €	6.705,59 €

Rückstellungen

Die **Rückstellungen insgesamt** (T€ 325,4) setzen sich aus den sonstigen Rückstellungen (T€ 197,3), der Rückstellung zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (T€ 57,2) und den Rückstellungen für Altersteilzeit (T€ 70,9) zusammen.

Stand 01.01.2021	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
329.850,58 €	151.490,11 €	147.051,74 €	325.412,21 €

Zum besseren Verständnis wird nachfolgend auf die einzelnen Rückstellungen eingegangen.

Die **sonstigen Rückstellungen** zum 31.12.2021 beinhalten Aufwendungen für im Jahr 2021 nicht genommenen Urlaub, für noch nicht ausgeglichene Mehrstunden, für Betriebskostennachzahlungen, für Versicherungsbeiträge (Abrechnung durch die Gemeinde), für ausstehende Rechnungen sowie für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Die Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr wurden in 2021 angepasst. Verbrauchte bzw. nicht mehr benötigte Teile der restlichen sonstigen Rückstellungen wurden erfolgswirksam aufgelöst.

Stand 01.01.2021	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
213.389,44 €	123.317,24 €	107.276,17 €	197.348,37 €

Die **Rückstellung für die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht** von Geschäftsunterlagen blieb im Berichtsjahr unverändert.

Stand 01.01.2021	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
57.198,00 €	0,00 €	0,00 €	57.198,00 €

Der Bestand der **Rückstellung für die Altersteilzeitregelung** betrug zu Beginn des Berichtsjahres T€ 59,3. Im Jahr 2021 nahmen zwei Mitarbeiterinnen das Blockmodell der Altersteilzeitregelung in Anspruch. Davon befand sich eine Mitarbeiterin seit Dezember 2020 bereits in der Freistellungsphase. Das Rückstellungskonto für Altersteilzeit wies zum 31.12.2021 einen Bestand von T€ 70,9 aus.

Stand 01.01.2021	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
59.263,14 €	28.172,87 €	39.775,57 €	70.865,84 €

2.4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich um Verbindlichkeiten aus überzahlten Betriebskostenzuschüssen für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die zum 31.12.2021 noch nicht ausgeglichen waren (vgl. Punkt 2.3.2.1).

3. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Die Geschäftstätigkeit des KITA-Verbundes ist durch den Geschäftszweck vorgegeben. Ziel ist die kostendeckende Erfüllung des Betreuungsauftrages in hoher Qualität (unter Berücksichtigung der Zuschüsse).

Durch den Wirtschaftsprüfer wurde dem KITA-Verbund im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wiederholt bestätigt, dass aufgrund der relativ geringen Risiken aus dem operativen Geschäft die Maßnahmen des Eigenbetriebes zur Risikobeobachtung und Risikoabschätzung angemessen sind.

Die Entwicklung des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen durch die Entwicklung der Kinderzahlen, der damit verbundenen Personalentwicklung und der Sicherung der Einnahmen geprägt. Die Zahl der durchschnittlich betreuten Kinder pro Jahr lag in den letzten 10 Jahren bei 1.138. Im Berichtsjahr selbst lag die Anzahl mit einem Durchschnitt von 1.067 betreuten Kindern zwar unter der geplanten Zahl von 1.080, sank aber gegenüber dem Jahr 2020 nicht weiter ab.

Die wesentlichen Einnahmen des KITA-Verbundes sind die Bezuschussung zum pädagogisch notwendigen Personal durch das Land und den Landkreis, die Elternbeiträge, die Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen, der Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen durch den Landkreis sowie der Zuschuss der Gemeinde zum laufenden Betrieb.

3.1 Änderungen in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten

Einrichtungen	Endgültige Betriebs-erlaubnisse	Ausnahme-Genehmigungen befristet	Verträge am 31.12.2021	Überbelegte Plätze am 31.12.2021 (Differenz endgültige Betriebserlaubnis - Verträge)
Hort „Wirbelwind“ Im Kamp 2 - 12	226 (aufgrund dauerhafter Hinzunahme von 3 Klassenräumen im Schulgebäude)		205	
Hort „Villa Lustig“ Steinweg 2 + 4	48			
Kinderhaus „Ein Stein“ R.-Breitscheid-Str. 22	195 ----- 243	bis 31.07.2022 227 -----	255	12
Hort „Am Hochwald“ Adolf-Grimme-Ring 7	161	bis 31.07.2022: 200	183	22
Summe	630		643 (Vorjahr 613)	
Kita „Kükennest“ Kapuzinerweg 27	49	-	47	
Kita „Freundschaft“ Karl- Marx-Str. 119	115	-	94	
Kita „Spielhaus“ Clara-Zetkin-Str. 17	48	-	45	
Kita „Pitti-Platsch“ E.- Thälmann- Str. 11	53	-	47	
Kita „Waldhäuschen“ Medonstr. 11 a	32	-	24	
Kita „Ameisenburg“ Promenadenweg 10	110	-	85	
Kita „Regenbogen“ Kapuzinerweg 20	40	-	30	
Kita "Am Seeberg" Adolf-Grimme-Ring 3	54	-	45	
Summe	501	-	417 (Vorjahr 432)	
Gesamtsumme	1.131		1.060 (Vorjahr 1.045)	

Der KITA-Verbund hat für alle Einrichtungen endgültige Betriebserlaubnisse. Für zwei Horte bestehen zurzeit Ausnahmegenehmigungen. Die Ausnahmegenehmigungen zur Kapazitätserhöhung sind zeitlich befristet.

3.2 Chancen und Risiken

Ein Risiko, das den Geschäftsverlauf des KITA-Verbundes in der Zukunft wesentlich beeinflusst, sind die voraussichtlich geringeren Einnahmen bei den Elternbeiträgen. Zurzeit gilt noch die Beitragsordnung, die zum 01.01.2019 in Kraft trat. Für diese Elternbeitragsordnung konnte bisher kein Einvernehmen mit dem Landkreis hergestellt werden. Im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung wird in Zusammenarbeit mit dem Landkreis durch den KITA-Verbund angestrebt, eine neue Elternbeitragsordnung zu erarbeiten, die den vorgegebenen Kriterien des Landkreises entspricht. Offen ist dabei die Ausgestaltung der Beitragsstaffelung, die den Ansprüchen einer Sozialverträglichkeit gerecht wird. Dadurch ergibt sich bei den Einnahmen von Elternbeiträgen ein nichtkalkulierbares Risiko von Mindereinnahmen.

Wie auch in den Vorjahren wirken sich finanzielle Entlastungen für Familien (Beitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung; Beitragsfreiheit für Geringverdiener und Familien, die Bezieher von staatlichen Hilfen sind), auf die Einnahmen bei den Elternbeiträgen aus. Die Einnahmeausfälle werden durch die zum Teil pauschalierten Ausgleichszahlungen des Landes nicht vollständig ausgeglichen, folglich steigt der Bedarf an Zuschüssen zum laufenden Betrieb, die durch die Gemeinde erbracht werden müssen.

Die Landesregierung plant ab 2024 weitere Betreuungsjahre beitragsfrei zu stellen.

Um Ausfällen bei der Einnahme von Elternbeiträgen entgegenzuwirken, werden Elternbeiträge vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Der Eigenbetrieb verfügt über ein funktionierendes Mahnwesen. Dem Risiko des Ausfalles von Elternbeiträgen und Zuschüssen zum Mittagessen (Gesamtbeitrag) wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt:

- Vereinbarung von Ratenzahlungen mit Eltern, die in Zahlungsschwierigkeiten sind.
- Zeitgerechte Einleitung des Mahnverfahrens (in 2021 befand sich ein Mahnverfahren in der Vollstreckung).

Daneben werden die Einkommensverhältnisse, die den Berechnungen des Elternbeitrages zugrunde liegen, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, wenn

- Kinder 3 Jahre alt werden oder vom Kindergarten in den Hort wechseln.
- eine Änderung der Einkommensverhältnisse (z. B. Ende der Elternzeit, Ende der Ausbildung) vorhersehbar ist.
- nach § 4 Abs. 4 der geltenden Beitragsordnung eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt.

Ein großes Risiko stellen weiterhin die Auswirkungen der Corona-Krise dar. Zur Finanzierung der entsprechenden Teststrategien und Schutzmaßnahmen geht der KITA-Verbund als Träger zunächst in vollem Umfang in Vorleistung. Nur ein Teil der Aufwendungen ist über Richtlinien förderfähig und wird auf Antrag durch das Land/den Landkreis bezuschusst. Folglich steigt der Bedarf an Zuschüssen zum laufenden Betrieb, die durch die Gemeinde erbracht werden müssen.

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 begann in ganz Europa der Zustrom von Geflüchteten. Nach Aufnahme bzw. Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist es Ziel des KITA-Verbundes, den Familien schnell und unbürokratisch eine Aufnahme ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Aktuell liegen dem KITA-Verbund neun Anfragen vor. Der KITA-Verbund wird im Rahmen seiner Kapazitäten eine Aufnahme ermöglichen. Kinder aus der Ukraine, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, nehmen – wie alle anderen Kinder im Land Brandenburg – an der öffentlichen Finanzierung teil. Noch zu klären ist dabei, wie viele Kinder Geflüchteter zukünftig Betreuung benötigen und für welchen Zeitraum sie in Betreuung bleiben. Offen sind der weitere Platz- und Personalbedarf, falls die aktuellen Kapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen. Somit können in verschiedenen Bereichen Mehraufwendungen in unbekannter Höhe entstehen, die ebenfalls den Bedarf an Zuschüssen zum laufenden Betrieb beeinflussen.

Verbunden mit dem Krieg in der Ukraine sind zum Teil drastische Preissteigerungen in vielen Bereichen der Wirtschaft. Auf den Haushalt des KITA-Verbundes werden sich insbesondere die Steigerungen bei den Energie- und bei den Lebensmittelpreisen auswirken. Entstehende Mehraufwendungen haben Einfluss auf den Zuschussbedarf des KITA-Verbundes.

Es zeichnet sich bereits ab, dass für das Jahr 2022 geplante Investitionen eventuell zurückgestellt werden müssen. Die Anschaffungskosten für einige Wirtschaftsgüter sind aufgrund der wirtschaftlichen Situation so stark gestiegen, dass sie weit über den geplanten Kosten liegen.

Voraussichtlich anhaltende Material- und Lieferengpässe lösen einen Aufschub notwendiger Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten aus. Geplante Investitionsmaßnahmen, wie der Netzausbau in den Einrichtungen des KITA-Verbundes, sind ebenfalls von Material- und Lieferengpässen betroffen und können nicht im vorgesehenen Zeitraum realisiert werden.

Der KITA-Verbund hält regelmäßig einen angemessenen Überhang an Personal vor, der nicht durch den Landkreis bezuschusst wird. Dieser Überhang bietet dem KITA-Verbund einen großen Mehrwert in Hinblick auf die Kompensation von Abwesenheiten und der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Bildung der Kinder. Gleichzeitig werden somit proaktiv zukünftige Anpassungen des Personalschlüssels abgefangen. Darüber hinaus ist dies ein Merkmal, das die Attraktivität des KITA-Verbundes als Arbeitgeber auch zukünftig sichert.

Kleinmachnow, den 28. März 2022



Susanne Feser

Werkleiterin KITA-Verbund

Anlage 2

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021; der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



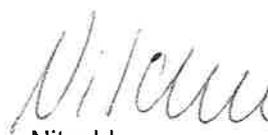
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dessau-Roßlau, den 8. April 2022

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer



Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfestellung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitrichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.